

Satzung der „Bürgerstiftung Lahr – Reichswaisenhaus 1885“

Präambel

Wir Bürger (Einwohnerinnen und Einwohner) und Unternehmen in Lahr gründeten am 23. Juni 2006 die „Stiftung Bürger für Lahr“, die sich allein aus privaten Mitteln finanziert. Die vorrangigen Ziele der Stiftung sind: Ideen entwickeln, Initiative ergreifen, bürgerschaftliches Engagement fördern und Gelder für die Stiftung beschaffen. Wir wollen Projekte ermöglichen, die das Leben der Menschen in unserer Stadt liebenswerter machen. Wir fördern Kreativität und Innovation, Verständigung und Toleranz, Verantwortung und Gestaltungswillen. Dabei knüpfen wir an entsprechende Traditionen und Leistungen unserer Stadt an, das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer, religiöser, kultureller und nationaler Gruppen zum Wohle aller Bürger zu gestalten und zu fördern.

Aus diesem Bewusstsein heraus hat die Mitgliederversammlung des „Ersten Deutschen Reichswaisenhaus Lahr e.V.“ (von 1885) entschieden, dass das Vermögen seines Vereins in die Stiftung zu übertragen ist und dadurch das Stiftungsvermögen um ein Vielfaches erhöht wird. Die bisherige „Stiftung Bürger für Lahr“ wird fortan den Namen führen: „Bürgerstiftung Lahr – Reichswaisenhaus 1885“.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Lahr – Reichswaisenhaus 1885“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lahr
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes
 - die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Lahr
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die steuerlichen Vorschriften dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen durch die Stiftung. Empfänger von Stiftungsleistungen haben über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen, wenn der Vorstand dies verlangt.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Der Grundstock des Stiftungsvermögens besteht aus € 302.798,84 zum 7. Juni 2021. Er setzt sich zusammen aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung (Anfangsvermögen) und den bis zu diesem Datum erfolgten Zustiftungen. Mit Abschluss des Übertragungsvertrages vom 7. Juni 2021 kommt hinzu die Zustiftung des „Ersten Deutschen Reichswaisenhaus Lahr e.V.“ bestehend aus:
 - einem Grundstück (Grundbuch von Lahr, Amtsgericht Achern), Blatt Nr.: 15478 Flurstück-Nr.: 6014/33, Grundstücksfläche von 1.665 qm mit einem Grundstückswert in Höhe von € 245,00 pro qm,
 - für das noch nicht fertiggestellte Gebäude wurden bisher Baurechnungen in Höhe von € 1.464.044,68 bezahlt (Gesamtkosten € 2.214.044,68 lt. GÜ-Vertrag vom 15.11.2019), weitere Einbauten in Höhe von € 26.653,00 und
 - dem Bankguthaben des „Ersten Deutschen Reichswaisenhaus Lahr e.V.“ in Höhe von € 1.189.878,00 per 7. Juni 2021.Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zu Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu ab nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der Stiftungszwecke zugeordnet und ab einem vom Vorstand festgesetzten Betrag mit dem Namen des Stifters als Namensfonds verbunden werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium als Aufsichtsorgan. Die Beschlussfähigkeit der Gremien ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitglieder werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Bei Wahlen erfordert die Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der Mitglieder von Vorstand bzw. Kuratorium. Gewählt ist derjenige, der mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen und Aufwendungen können gemäß § 670 BGB erstattet werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.
- (2) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die konkreten Ziele, Prioritäten und das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte einrichten. Er kann ferner zur Erledigung von Aufgaben der Stiftung Personal beschäftigen und eine Geschäftsführung einrichten. In diesem Fall erlässt er eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführte Stiftungen und Fonds ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB kann durch das Kuratorium erteilt werden.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. nachhaltig mangelnde Beteiligung an der Arbeit des

Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder werden durch Kooptation ergänzt. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriumsmitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund gesellschaftspolitischen, sozialen, finanziellen oder fachlichen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgaben qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechterstruktur hingewirkt werden.
- (3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Zuständigkeit des Kuratorium unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des ersten Stiftungsvorstands,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung begründet werden, die im Einzelfall einen vom Kuratorium festzusetzenden Betrag übersteigen.
- (5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- (6) Die Sitzungen von Vorstand und/oder Kuratorium sind jeweils entweder in persönlicher Präsenz oder im Wege technischer Übertragung, die allen Teilnehmenden gleichzeitig zugänglich ist (Video oder Telefonkonferenz o.ä.) durchzuführen.

§ 8 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Projekt bezogen und auf die Zeit Fachausschüsse einrichten und mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Aufgaben der Fachausschüsse sind die Beratung der Stiftungsorgane sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind möglich, wenn diese im Sinne der Stifter sind und den Interessen der Stiftung dienen. Eine Änderung des Stiftungszwecks oder einzelner Zwecke ist nur möglich, wenn sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass der Zweck dauernd und nachhaltig nicht mehr erfüllt werden kann. Änderungen der Satzung erfordern einen gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit einer Mehrheit von insgesamt drei Viertel der Stimmberechtigten. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 10 Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von insgesamt drei Viertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten neuen Stiftungszwecks nicht mehr in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Wohlfahrtsverbände oder freie Träger etc.) in Lahr, die im Auflösungsbeschluss gemäß § 10,1 zu bestimmen ist. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Einwilligung des Finanzamtes ist einzuholen.

§ 11 Aufsichtsbehörde

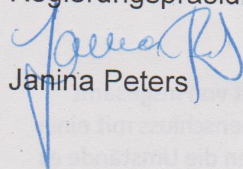
- (1) Aufsichtsbehörde der „Bürgerstiftung Lahr – Reichswaisenhaus 1885“ ist das Regierungspräsidium in Freiburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernissen sind zu beachten.

Lahr, den 10. August 2021

RPF14-0563-467

Die in vorstehender Neufassung der Satzung der
„Bürgerstiftung Lahr – Reichswaisenhaus 1885“ enthaltenen Satzungsänderungen wurden zuletzt mit Verfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.09.2021,
Az.: RPF14-0563-467/3/2, genehmigt.

Freiburg i. Br., den 13.09.2021
Regierungspräsidium Freiburg


Janina Peters

